

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 2023

Heft 11

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2023	Seite
Bundesfernstraßen			
72	03. 05. 2023	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2023 Sachgebiet 02.0: Planung und Entwurf Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten.	390
Straßenverkehr			
73	08. 05. 2023	Einführung der Messung der Partikelanzahl- konzentration (PN-Messung) ab dem 01.07.2023	390
Wasserstraßen, Schifffahrt			
74	09. 05. 2023	Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Repu- blik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Ein- zugsgebiet der Oder und Weichsel“ Umweltentschei-	

Nr.	Datum	VkBl. 2023	Seite
		derung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczeci- nie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68 Bekanntmachung der Bekanntmachung der General- direktion für Umweltschutz der Republik Polen (Gene- ralna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 19.04.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022. aka.US. 28	391

Aufgebote

74a	15. 06. 2023	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	392
-----	--------------	-------------------------------------	-----

Nichtamtlicher Teil

		Berichte und Mitteilungen	399
--	--	---------------------------------	-----

Beilagenhinweis:

Die digitale Ausgabe enthält eine Beilage der Firma GPJ Verlag GmbH.

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

AMTLICHER TEIL

Bundesfernstraßen

**Nr. 72 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 07/2023
Sachgebiet 02.0: Planung und
Entwurf
Sachgebiet 17.0: Haushalts-
angelegenheiten**

StB 12/722.2/4-4/3798809
Bonn, den 03. Mai 2023

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

ausschließlich per E-Mail

**Betreff: Fortschreibung der Anweisung zur Kos-
tenermittlung und zur Veranschlagung
von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe
11/2020 (AKVS 2014, Ausgabe 11/2020)**

Anlage: Austauschseiten der AKVS
(wird nicht mit abgedruckt)

I.

Durch das Bundesministerium der Finanzen wurden die „Grundsätze für die Darstellung von Verkehrsvorhaben“ beginnend mit der Aufstellung des Haushalts 2024, Anlage Verkehrsweeginvestitionen des Bundes (VWIB) neu festgelegt.

Im Ergebnis ergeben sich erhebliche Erleichterungen bei Kostenfortschreibungen von Bundesfernstraßenmaßnahmen. Diese werden nun erst erforderlich, wenn nach § 54 Absatz 1 Satz 2 BHO eine erhebliche Abweichung von den in § 24 BHO definierten Haushaltsunterlagen vorliegt. Nach VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO ist eine Abweichung erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % führt.

Das Thema Kostenfortschreibungen behandelt die AKVS 2014 dezidiert in den Begriffsdefinitionen sowie den Kapiteln 3.2 „Kostenfortschreibung im Planungsprozess“ und 5.2 „Kostenfortschreibung in Bau befindlicher Maßnahmen“. Außerdem gibt es Verweise in der Abbildung 7 „Kostenaktualisierung und Kostenfortschreibung“ sowie den Kapiteln 3.1.7 und 3.1.8, ab wann eine Änderung bei den Gesamtkosten – bisher > 5 % – als wesentlich gilt.

Die Vorgabe zur Wesentlichkeit einer Änderung wird daher in der AKVS 2014, sowohl für den Planungs- als auch für den Bauzeitraum in Analogie zu VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO, in Abbildung 7 und den Kapiteln 3.1.7, 3.1.8 und 3.2 auf > 15 % angehoben. In den Begriffsbestimmungen wird das Thema Kostenfortschreibung neu gefasst; hierin ist auch der Begriff der Haushaltsunterlage erläutert. In Kapitel 5.2 wird der erste Absatz einschließlich der beiden zugehörigen Tirets an die neuen Vorgaben angepasst. Im Übrigen wird die Bezeichnung des Ministeriums auf den aktuellen Stand gebracht.

Alle geänderten Seiten werden im Fußtext als AKVS 2014, Ausgabe 04/2023 gekennzeichnet.

Die AKVS 2014, Ausgabe 04/2023 und alle Anlagen, einschließlich der, wie zuvor beschrieben, fortgeschriebenen Austauschseiten, stehen auf der Internetseite des BMDV (www.bmdv.bund.de) im Bereich des Handbuchs „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014)“ zum kostenlosen Download bereit. Die Austauschseiten sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungsberichte zu übersenden.

Die Einführungsberichte bitte ich, an das Referat StB 12 (ref-stb12@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkBf. 2023 S. 390)

Straßenverkehr

**Nr. 73 Einführung der Messung der
Partikelanzahlkonzentration
(PN-Messung) ab dem 01.07.2023**

Bonn, den 08. Mai 2023
StV 23/7355.2/2

Unter Bezugnahme auf die Verkehrsblattverlautbarung vom 18.10.2022 (Verkehrsblatt 20/2022; Seite 682) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Arbeitsgruppe unter der Leitung des BMDV grundsätzlich eine ausreichende und flächendeckende Verfügbarkeit von Partikelanzahlmessgeräten im Bundesgebiet festgestellt hat.

Vor diesem Hintergrund wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemacht, dass im Rahmen der Untersuchung des Motormanagement Abgasreinigungssystems („Abgasuntersuchung – AU“) die PN-Messung für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse „Euro 6/VI“ ab dem 01.07.2023 durchzuführen ist. Die PN-Messung ersetzt damit für die oben genannten Fahrzeuge die bisher durchgeführte Messung des Absorptionskoeffizienten.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Guido Zielke

(VkBli. 2023 S. 390)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 74 **Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“**

Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OS.4233.1.2017.KK.68

Bekanntmachung

der Bekanntmachung der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 19.04.2023, Az.: DOOŚ-WDSZOO.420.38.2022.aka.US. 28

Die GDOŚ übersandte die o.g. Bekanntmachung in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist entsprechend § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 19.04.2023 wird mitgeteilt, dass beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau die Klage des Vereins Klub der Naturschützer (Stowarzyszenie Klub Przyrodników) vom

16. März 2023 gegen die Entscheidung des Generaldirektors für Umweltschutz vom 6. März 2023, Zeichen: DOOŚ-WDSZOO.420.38.2020.aka.US. 17, eingereicht wurde.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Person, die sich am Verfahren beteiligte und keine Klage einreichte, aber der Ausgang des Gerichtsverfahrens ihre rechtlichen Interessen berührt, dem Verfahren als Partei beitrifft, wenn sie vor Verhandlungsbeginn einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren stellt.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung (s. unter II) verwiesen.

II.

Die oben genannte Bekanntmachung der GDOŚ steht in polnischer Sprache **ab dem 16.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023** im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/ „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und ist über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachung. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachung in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3608 oder 3610).

III.

Hinweise

Als Informationsangebot ist die Bekanntmachung der GDOŚ ab dem 16.06.2023 auf der unter II. genannten Internetseite zudem in deutscher Fassung, nur zur Information, ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit einsehbar. Diese Fassung ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

Magdeburg, den 09. Mai 2023
Az.: 3800R25-421.08/18-002

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Schädlich

(VkBli. 2023 S. 391)